

65. Findet der § 150 des preussischen Allg. Berggesetzes auch auf solche Fälle Anwendung, wo nicht der Klagende Grundbesitzer, sondern dessen Vorbesitzer bei Errichtung der später beschädigten Anlage die gewöhnliche Aufmerksamkeit außer acht gelassen hat?

V. Civilsenat. Urth. v. 22. Dezember 1894 i. S. M. (M.) w. die Gewerkschaft S. D. (Bekl.) Rep. V. 234/94.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger ist Eigentümer des in der Klage näher bezeichneten Grundstückes, das er im Jahre 1887 vom Wirte B. durch Auflassung erworben hat. B. hatte auf dem Grundstücke im Jahre 1885 ein Wohnhaus errichtet. Im Jahre 1889 zeigten sich an dem Gebäude, hervorgerufen durch Bodenbewegungen, die auf den Betrieb des der Beklagten gehörigen Bergwerkes zurückzuführen sind, Risse und Senkungen. Der Kläger beziffert den ihm hieraus erwachsenen Schaden auf 3200 *M* und beantragt, die Beklagte zur Zahlung dieses Betrages nebst 5 Prozent Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung zu verurteilen. Die Beklagte setzt der Klage den Einwand entgegen, daß dem Erbauer des Hauses (dem Wirte B.) die schon zu jener Zeit durch den Bergbau drohende Gefahr bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt habe bleiben können. Der erste Richter hat diesen Einwand durch Zwischenurteil verworfen und demnächst die Beklagte zur Zahlung von 1500 *M* nebst 5 Prozent Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung verurteilt, mit der Mehrforderung aber den Kläger abgewiesen. Auf die Berufung der Beklagten, der sich der Kläger angeschlossen hatte, hat der Berufungsrichter der Einrede stattgegeben und, unter Zurückweisung der Anschließung, die Klage gänzlich abgewiesen. Das Reichsgericht hat die Entscheidung des Berufungsrichters gebilligt aus folgenden

Gründen:

„Die Revision macht zunächst geltend, daß der Berufungsrichter gegen den § 150 des Allg. Berggesetzes verstoße, wenn er ihn auf einen Fall anwende, wo nicht dem an seinem Vermögen beschädigten Kläger, sondern dessen Vorbesitzer ein Verschulden zur Last gelegt werde. Sie führt aus, daß die Legalobligation aus § 148 des Allg. Berggesetzes, auf die der Kläger seinen Anspruch stütze, gleich der Deliktsobligation nur persönliche Rechte und Pflichten erzeuge, und folgert daraus, daß nur ein eigenes Verschulden des beschädigten Grundbesizers den Anspruch aus der Beschädigung auszuschließen geeignet sei. Diese Ansicht kann indes nicht gebilligt werden.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß ein Verschulden, das einen früheren Besizer trifft, dem Kläger, wenn er den Entschädigungs-

anspruch auf ein Delikt des Bergwerksbesizers grüudet, niemals entgegengesetzt werden kann. Es kann ferner der Revision zugegeben werden, daß auch die aus dem § 148 a. a. O. entspringende gesetzliche Obligation aktiv und passiv einen persönlichen Charakter an sich trägt, und daß der Berufsungsrichter fehl geht, wenn er ausführt, daß der Kläger nicht mehr Rechte haben könne, als sein Auktor besessen habe. Der Berufsungsrichter übersieht bei dieser Ausführung, daß der beschädigte Grundbesizer den Anspruch nicht von dem Erbauer des Hauses ableitet, sondern daß er ein Recht verfolgt, das erst mit der Beschädigung des Grundstückes dem zeitigen Grundbesizer persönlich erwächst. Ebenso bekämpft die Revision mit Recht die Ansicht von Klostermann (Kommentar zum Berggesetz Anm. 340), der ausführt, das Gesetz konstituiere hier eine Realservitut zur Duldung künftiger Beschädigung; Klostermann verkennt hierbei den Begriff der Servitut, die nur in Gebrauchs- und Nutzungsrechten an einer fremden Sache bestehen, niemals aber persönliche Rechte des Grundeigentümers zum Gegenstande haben kann.

Dessenungeachtet ist die Entscheidung des Berufsungsrichters aufrecht zu erhalten. Vor allem spricht der Wortlaut des Gesetzes gegen die Ansicht des Klägers. Das Allgemeine Berggesetz stellt im § 148 die positiven Voraussetzungen fest, von denen es den Anspruch des Grundbesizers auf Entschädigung abhängig macht: der Bergwerksbesizer soll danach verpflichtet sein, für allen Schaden, der dem Grundeigentume oder dessen Zubehörungen durch den Betrieb des Bergwerkes zugefügt wird, vollständige Entschädigung zu leisten, ohne Unterschied, ob der Betrieb unter dem beschädigten Grundstücke stattgehabt hat oder nicht, ob die Beschädigung von dem Bergwerksbesizer verschuldet ist, ob sie vorausgesehen werden konnte oder nicht. Dabei bleibt gänzlich außer Betracht, von welcher Person der Betrieb ausgeht; Verpflichtungsgrund ist allein die Thatsache des Betriebes des Bergwerkes, und der Eigentümer, der zur Zeit der Entstehung des Schadens im Besitze des Bergwerkes ist, haftet dem Grundeigentümer für den durch den Betrieb entstandenen Schaden, gleichviel ob dieser Betrieb von ihm oder von einem seiner Besitzvorgänger ausgegangen ist.

Vgl. die Urteile des Reichsgerichtes vom 23. Januar 1886 und 18. Oktober 1890, abgedruckt bei Daubenspeck, Bergrechtliche Entscheidungen S. 219 und 231.

Der Gesetzgeber folgt hier, sich an die frühere Gesetzgebung anschließend, deutschrechtlichen Anschauungen, wenn er von der Person, deren Handlung die Beschädigung verursacht hat, gänzlich absieht und so das Bergwerk gewissermaßen als das beschädigende Subjekt hinstellt. — Im § 150 verfährt der Gesetzgeber in ähnlicher Weise: er fügt hier für die darin vorgesehenen Fälle eine negative Voraussetzung hinzu, indem er bestimmt:

„Der Bergwerksbesizer ist nicht zum Erfaze des Schadens verpflichtet, welcher an Gebäuden oder anderen Anlagen durch den Betrieb des Bergwerkes entsteht, wenn solche Anlagen zu einer Zeit errichtet worden sind, wo die denselben durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grundbesizer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte.“

Der Gesetzgeber stellt hier, indem er zwischen dem Verschulden des Klägers und dem seiner Besitzvorgänger nicht unterscheidet, sondern ganz allgemein von dem Verschulden des Grundbesizers spricht, dem Bergwerke das Grundstück gewissermaßen als Person gegenüber; die ganze Reihe der Grundbesizer wird von ihm wie eine Person behandelt.

Für diese Auffassung spricht auch der Charakter des Rechtstitutes und der Zweck, den der Gesetzgeber mit dessen Einführung verfolgt hat. Das gemeine Civilrecht giebt dem durch den Bergbau beschädigten Grundeigentümer nur dann eine Klage auf Schadensersatz, wenn die Voraussetzungen der Deliktsobligation vorliegen. Diese Regel durchbricht das Allgemeine Berggesetz, indem es den Bergwerksbesizer kraft des Gesetzes verpflichtet, für allen Schaden, der auf den Betrieb seines Bergwerkes zurückzuführen ist, dem Grundbesizer Ersatz zu leisten. Diese singuläre Vorschrift bildet ein Korrelat der Bergbaufreiheit, die den Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes zu Grunde liegt. Dadurch, daß das Gesetz bestimmte Mineralien und Fossilien dem Grundeigentume, dessen Herrschaft sie ihrer Natur nach als Teile des Grundstückes unterworfen sein würden, entzieht und zum Gegenstande eines besonderen Bergwerkseigentumes macht, entsteht zwischen beiden ein Widerstreit der Interessen, der durch die Gesetzgebung nach den Grundsätzen der ausgleichenden Gerechtigkeit zu lösen ist. Diesen Weg hat auch das Allgemeine Berggesetz betreten. Die Regierungs-

motive zum zweiten Abschnitt des fünften Titels rechtfertigen die Einführung der Entschädigungspflicht des Bergwerksbesizers, wie folgt:

„Dieser Abschnitt hat die Aufgabe, die singuläre Entschädigungspflicht des Bergbaubetreibenden gegenüber dem Grundbesizer im Anschlusse an die geltenden Rechtsgrundsätze so zu regulieren, daß einerseits den gerechten Ansprüchen des Grundeigentümers vollständig Genüge geleistet, andererseits der Bergbau nicht durch Verpflichtungen belastet werde, welche über diese Rücksicht noch hinausgehen.“

Dann werden im einzelnen die Grundsätze entwickelt, auf denen die Bestimmungen des § 148 beruhen. Unter Nr. 7 heißt es darauf weiter:

„Schließlich entsteht noch die wichtigste Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Entschädigungsverbindlichkeit des Bergbaubetreibenden gegenüber dem Grundbesizer ausgeschlossen sein soll. — Die Frage hat deshalb ihre besondere Schwierigkeit, weil einestheils der Grundbesizer in der vollen Ausübung seines Rechtes nicht gehindert, anderenteils aber auch der Bergbau nicht der unbeschränkten Willkür des Grundbesizers preisgegeben werden darf.“

Im Anschlusse hieran wird ausgeführt, daß die Bestimmungen der früheren Gesetzgebung in das Gesetz nicht aufzunehmen seien, vielmehr unter Vermeidung aller Ausnahmebestimmungen zu der im § 20 A. L. R. I. 6 enthaltenen allgemeinen Rechtsregel zurückzugehen sei. Alle diese Grundsätze haben in beiden Häusern des Landtages Zustimmung gefunden.

Vgl. Brassert, Zeitschrift für Bergrecht Bd. 6 S. 170 flg. 338 flg. Dabei ist von keiner Seite geltend gemacht, daß zwischen dem Erbauer und dessen Besiznachfolger im Falle der Beschädigung zu unterscheiden sei.

Kann es hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß es die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, den Interessen des Grundbesizers durch Gewährung eines umfangreichen Entschädigungsanspruches gerecht zu werden: so erhellt doch aus den gesetzgeberischen Vorarbeiten andererseits, daß das Gesetz diesen Anspruch da hat beschränken wollen, wo er zu Härten gegen den Bergwerksbesizer führen würde. Namentlich hat das Gesetz vermeiden wollen, daß der Bergbaubetreibende der Willkür des Grundbesizers preisgegeben werde. Diesem Zwecke des Gesetzes

würde es nicht entsprechen, wenn es einem Grundbesitzer, welcher unter Nichtbeachtung der durch den Bergbau drohenden Gefahr gebaut hat, und der sich deshalb, wenn die Beschädigung während seiner Besitzzeit eingetreten wäre, den Einwand des eigenen Verschuldens entgegensetzen lassen müßte, freistehen sollte, durch Veräußerungen des Grundstückes dem Bergwerksbesitzer den Einwand zu entziehen und ihm zu Gunsten eines Dritten die Entschädigungspflicht aufzubürden.

Nach alledem ist bei Beurteilung des aus dem § 150 a. a. D. entnommenen Einwandes davon auszugehen, daß das Gesetz in dem Verschulden, das dem Vorbesitzer des beschädigten Grundeigentümers bei Errichtung von Gebäuden oder anderen Anlagen zur Last fällt, eine rechtshindernde Thatfache erblickt, die den Entschädigungsanspruch des Klägers ausschließt. . . .